

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus mit Mehrzweckhalle, die Gaststätte mit Küche, die Kegelbahn sowie den ehemaligen Schulsaal in Sulzbach

§ 1 Benutzerkreis

Die Ortsgemeinde Sulzbach stellt die Räume und Einrichtungen in Sulzbach zur Verfügung, und zwar:

- (1) a) allen örtlichen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind,
 - b) allen Ortsvereinen
 - c) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt,
 - d) allen in der Gemeinde wohnhaften Personen, die die Gemeinschaftseinrichtungen zu Veranstaltungen nutzen wollen.
- (2) Sonstige Benutzergruppen können zugelassen werden, wenn kein anderweitiger Bedarf geltend gemacht worden ist.

§ 2 Antragsverfahren

- (1) Jede Benutzung der Räume bedarf der vorherigen Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel vier Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu drei Tagen vorher, in geeigneter Form beim Ortsbürgermeister zu stellen.
Die Erlaubnis oder Ablehnung erfolgt schriftlich durch den Ortsbürgermeister. Über die Nutzung schließen der Nutzer und die Gemeinde Sulzbach einen Nutzungsvertrag. Die Verbandsgemeindeverwaltung Nassau erhält eine Kopie des Vertrages.
- (3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung schriftlich anerkennt.
- (4) Ist die Nutzung aus Gründen, über welche die Gemeinde zu entscheiden hat, nicht möglich, kann kein Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde Sulzbach geltend gemacht werden.

§ 3 Pflichten der Benutzer und Veranstalter

- (1) Bei Veranstaltungen, Übungs- und Trainingsstunden, muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung.
- (2) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren angeordneten Platz zu bringen.
- (3) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass:
 - a) sich die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand (aufgewaschen) befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind,
 - b) die Beleuchtung ausgeschaltet ist,
 - c) Wasservorrichtungen, wie Duschen usw. geschlossen sind,
 - d) die Heizungsanlage auf Nachtbetrieb eingestellt bzw. abgestellt ist,
 - e) andere Energiequellen abgeschaltet sind, bzw. nur die für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtungen erforderlichen betrieben werden,

§ 4 Sonstige Erfordernisse

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung stehenden rechtlichen Erfordernisse bleiben durch diese Ordnung unberührt.

§ 5 Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Sulzbach an dem festen und beweglichen Inventar, am Gebäude und an den Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Nutzungsvertrages entstehen.

(2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Sulzbach sowie deren Beauftragten von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung Räume sowie der Außenanlagen stehen. Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Sulzbach und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Sulzbach und deren Bediensteten und Beauftragten. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Sulzbach als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt.

(3) Die Ortsgemeinde Sulzbach haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

(4) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei der Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Sulzbach sofort mitzuteilen.

(5) Schäden am benutzten Gebäude, an den Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch die Nutzung entstanden sind, sind dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Sulzbach umgehend mitzuteilen.

§ 6 Gebühren

(1) Die Überlassung der Räume erfolgt grundsätzlich unentgeltlich, außer in den im nachfolgenden Absatz genannten Fällen.

2) Gebühren sind zu entrichten, wenn

- a) für die Veranstaltung Eintritt erhoben wird,
- b) Speisen und/oder Getränke verkauft werden,
- c) die Räume zu beruflichen, gewerblichen oder politischen Zwecken genutzt werden,
- d) die Räume zu Vereinszwecken genutzt werden, soweit keine Gebührenbefreiung besteht,
- e) die unter § 1 (2) Aufgeführten Benutzer sind.

§ 7 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Mit nicht ortsansässigen Personen, Vereinen, Verbänden usw. wird eine Sondervereinbarung gemäß § 2, Abs. 3, Satz 2, KAG abgeschlossen.

(2) Des weiteren kann Befreiung oder Minderung der Gebühren auf Antrag des Nutzers erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Gemeinderat.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühr und die Nebenkosten sind nach Anforderung innerhalb einer Woche an die Verbandsgemeindekasse Nassau zu Gunsten der Gemeinde Sulzbach zu zahlen.

§ 9 Nebenkosten

(1) Die Nebenkosten sind, soweit sie nicht gesondert in der Anlage zu dieser Benutzungs- und Gebührenordnung aufgeführt sind, in den Gebühren enthalten. Der aus Anlagen Dritter entnommene Strom und das Wasser sind diesem gesondert und zusätzlich zu erstatten.

(2) Für reine Übungsstunden der ortsansässigen Vereine bleibt eine anteilmäßige Nebenkostenbeteiligung vorbehalten. Hierüber soll am Jahresanfang rückwirkend gesondert durch Gemeinderatsbeschluss entschieden werden.

§ 10 Abfallbeseitigung

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle.

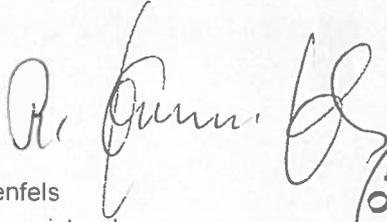
§ 11 Benutzungsentzug

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Ortsgemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates am 03.03.2016 in Kraft.

56379 Sulzbach, den 03. März 2016



Ralf Hartenfels
Ortsbürgermeister der
Ortsgemeinde Sulzbach

